

- 8. Juni 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

132

Gesetz: TO.A, § 3 Abs. 2 Satz 1; Anlage 1, VergGr. VI b
(Arbeitsvermittlerin)

Leitsätze:

1. Welche Tätigkeit bei einem aus verschiedenen, tariflich nicht gleich zu bewertenden Einzeltätigkeiten zusammengesetzten Aufgabenbereich eines Angestellten überwiegt, ist im Rahmen der TO.A in der Regel nach der für die einzelne Tätigkeit aufgewandten Zeit zu beurteilen.
2. Je nach den Umständen können einzelne Tätigkeiten gemeinsam mit einer höherwertigen Tätigkeit bewertet werden, sofern auf Grund eines unmittelbaren, inneren Zusammenhangs zwischen diesen Tätigkeiten die geringer zu bewertende Arbeit letztlich ein Teilstück der höherwertigen Aufgabe darstellt.

Aktenzeichen: 4 AZR 38/59

Urteil des BAG vom 8. Juni 1960

IAG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



AZR 38/59
Sa 376/58 Hamm (Westf.)

Verkündet
am 8. Juni 1960

gez. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Juni 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Vieler und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf., vom 7. November 1958 - 4 Sa 376/58 -, soweit es die Beklagte verurteilt hat, an die Klägerin 126,-- DM zu zahlen, und in der Kostenentscheidung aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückver-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Rechts.wissen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit dem 15. April 1960 beim Arbeitsamt A der Beklagten beschäftigt. Am 1. November 1956 wurde sie zur Nebenstelle dieses Arbeitsamts in W. zur Erledigung der dort in der weiblichen Vermittlung anfallenden Arbeiten abgeordnet. Neben dieser nur tageweisen Verwendung war die Klägerin zunächst weiterhin im Hauptamt Ahlen tätig. Seit ihrer endgültigen Versetzung nach W. am 1. April 1957 versieht sie dort die Aufgaben einer Vermittlerin für weibliche Arbeitskräfte. Daneben erledigt sie den gesamten in der weiblichen Vermittlung anfallenden Schriftwechsel und verrichtet auch die in anderen Vermittlungen von Hilfsvermittlerinnen und Karteikräften ausgeübten Tätigkeiten. Außerdem obliegen ihr die Bedienung der Fernsprechvermittlung der Nebenstelle, die Führung der Portokasse und der Postversand.

Die Klägerin, die nach VergGr. VII TO.A bezahlt wird, ist der Auffassung, ihr stehe Vergütung nach VergGr. VI b TO.A zu. Sie trägt vor, sie führe als Vermittlerin für sämtliche Frauenberufe selbständig alle Arbeiten aus, die nach der Geschäftsverteilung in den Vermittlungsstellen des Arbeitsamts A zu dem von der Beklagten selbst mit VergGr. VI b TO.A bewerteten Aufgabenbereich einer selbständigen Vermittlerin gehörten. Für die Einordnung ihrer Gesamttätigkeit sei nicht der Umfang der Einzelaufgaben, sondern deren Wert maßgebend. Wenn auch mangels ausreichenden Arbeitsanfalls die reine Vermittlertätigkeit nicht überwiege, so gebe diese doch ihrer Arbeit das Gepräge. Gerade bei einer kleinen Nebenstelle werde zudem ein höheres Maß von Fachkenntnissen und an Selbständigkeit von einer Vermittlerin verlangt als im Hauptamt.

Die Klägerin macht den der Höhe nach unstreitigen Unterschiedsbetrag von monatlich 63,-- DM zwischen den Vergütungen nach den Vergütungsgruppen VII und VI b TO.A für die Zeit vom 1. November 1956 bis 30. Mai 1957 geltend und hat beantragt,



- 3 -

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 441,-- DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie weist darauf hin, die Klägerin arbeite in der Nebenstelle W nicht selbständig, sondern unter der dauernden Kontrolle und Aufsicht des Nebenstellenleiters. Außerdem machten die mit VergGr. VI b TO.A zu bewertenden echten Vermittlungsaufgaben nur etwa 30 % der Gesamttätigkeit der Klägerin aus. Sie habe daher überwiegend Arbeiten einer Hilfsvermittlerin sowie reine Schreib- und Karteiarbeiten zu verrichten, die nach VergGr. VII bzw. VIII TO.A zu vergüten seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 7. November 1958 die Beklagte zur Zahlung von 126,-- DM verurteilt. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage in vollem Umfang. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

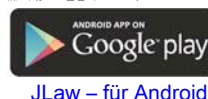
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Die VergGr. VI b TO.A fordert für Angestellte im Bürodienst außer gründlichen vielseitigen Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Verwaltung, bei der sie beschäftigt sind, selbständige Leistungen. Daß die Klägerin solche Fachkenntnisse besitzt und zur Erledigung ihrer Aufgaben als Vermittlerin für weibliche Arbeitskräfte bei der Nebenstelle des Arbeitsamts A in W benötigt, ist zwischen den Parteien nicht streitig. Ohne Rechtsirrtum nimmt das Landesarbeitsgericht aber auch "selbständige Leistungen" der Klägerin i.S. der genannten Vergütungsgruppe an. Es führt aus, die Beklagte selbst habe der Klägerin die Vermittlungstätigkeit bei der Nebenstelle W verantwortlich übertragen. Zwar habe der Nebenstellenleiter die allgemeine Dienstaufsicht ausgeübt und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

in Einzelfällen auch mit der Klägerin Rücksprache genommen, im übrigen aber habe die Klägerin ihre Dienstgeschäfte nach eigener Beurteilung und Entschließung wahrgenommen und die ausgehende Post dem Nebenstellenleiter unterschriftsreif vorgelegt. Wenn das Berufungsgericht auf Grund dessen das in Rede stehende Tätigkeitsmerkmal bejaht, so befindet es sich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats (vgl. BAG AP Nr. 29, 47 zu § 3 TO.A). Insoweit hat die Revision auch keine Beanstandungen vorgebracht.

Nicht frei von Bedenken ist es jedoch, wenn das Landesarbeitsgericht meint, die Klägerin übe diese nach VergGr. VI b TO.A zu vergütende Tätigkeit einer selbständigen Vermittlerin für weibliche Arbeitskräfte überwiegend aus. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils sind der Klägerin, weil sie von den eigentlichen Vermittlungsaufgaben nur zu etwa 35 % ihrer Gesamttätigkeit in Anspruch genommen wird, auch die in den größeren Vermittlungsstellen des Hauptamts A organisatorisch von der eigentlichen Vermittlungstätigkeit getrennten Aufgaben einer Hilfsvermittlerin der VergGr. VII TO.A mit etwa 9,5 % und die Arbeiten einer Schreib- und Karteikraft der VergGr. VIII TO.A mit etwa 45,5 % Arbeitsanteil übertragen worden. Außerdem versieht sie die Postabfertigung, die Bedienung des Telefons und die Führung der Portokasse.

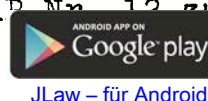
Welche Tätigkeit bei einem aus verschiedenen, tariflich nicht gleich zu bewertenden Einzeltätigkeiten zusammengesetzten Aufgabenbereich eines Angestellten überwiegt und daher gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 TO.A die dem Angestellten zukommende Vergütungsgruppe bestimmt, ist grundsätzlich, wenn auch nicht ausschließlich, nach der für die einzelnen Tätigkeiten aufgewandten Zeit zu beurteilen. Das gilt nicht nur dann, wenn es sich um Einzeltätigkeiten handelt, die sachlich in keinerlei Beziehung zueinander stehen, wie^{es} z.B. hier bei der Postabfertigung, der Führung der Portokasse und der Telefonbedienung sowohl untereinander wie im Verhältnis zur Vermittlungstätigkeit der Klägerin der Fall ist, sondern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



auch dann, wenn ein solcher Zusammenhang besteht. Aus diesem Grundsatz ist aber nicht zu folgern, wie die Revision anscheinend glaubt, daß in allen Fällen eines sachlichen Zusammenhangs der in Betracht kommenden Einzeltätigkeiten nun jede gesondert auf ihre Wertigkeit zu untersuchen ist. Vielmehr kann je nach den Umständen auch eine Zusammenfassung erfolgen, insbesondere können einzelne Tätigkeiten ohne selbständige Bewertung einer höherwertigen Tätigkeit zugeschlagen werden, wenn diese der Gesamtarbeit das Gepräge gibt (vgl. BAG 7, 125 [1317]). Ob das der Fall ist, hängt maßgeblich von dem Verhältnis der höherwertigen zu der geringer zu bewertenden Einzeltätigkeit ab. Daß eine Gesamttätigkeit durch eine tariflich höher bewertete Aufgabe das Gepräge erhält, kann nämlich im Rahmen des § 3 Abs. 2 Satz 1 TOA nur dort angenommen werden, wo auf Grund eines unmittelbaren inneren Zusammenhangs die an sich geringer zu bewertende Arbeit als der höherwertigen ein- und untergeordnet erscheint, insbesondere also in Fällen, in denen sie unmittelbar deren Vorbereitung oder Ausführung dient und damit letztlich ein unselbständiges Teilstück der höherwertigen Aufgabe darstellt. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so sind solche Arbeiten eines Angestellten seiner Haupttätigkeit zuzurechnen und zusammen mit dieser zu bewerten.

Die Vorstellung des Arbeitgebers oder beider Arbeitsvertragsparteien über den Schwerpunkt der Arbeit sind demnach für die Feststellung der überwiegenden Tätigkeit eines Angestellten unerheblich. Infolgedessen kann eine aus verschiedenen Einzeltätigkeiten bestehende Arbeit auch nicht allein deshalb durch eine bestimmte Aufgabe ihr Gepräge erhalten, weil der Arbeitgeber auf ihre Erfüllung besonderes Gewicht legt und er sie dem Angestellten wegen bestimmter Fähigkeiten und Leistungen zugewiesen hat, obwohl sie diesen bei weitem nicht voll in Anspruch nimmt, wie das Landesarbeitsgericht in Erwägung zieht. Das hat das Bundesarbeitsgericht in dem vom Berufungsgericht angeführten Ur-



- 6 -

nicht zum Ausdruck gebracht. Diese Entscheidung befaßt sich vielmehr lediglich mit der hier nicht in Betracht kommenden Frage, ob unter bestimmten Umständen auf die Feststellung des Merkmals einer abgeschlossenen Hochschulbildung entsprechenden Tätigkeit i.S. der VergGr. III TO.A verzichtet werden kann.

Hingegen besteht im Gegensatz zur Ansicht der Revision insoweit kein Anlaß zur Beanstandung, wie sich aus dem oben Gesagten ergibt, als das Landesarbeitsgericht nicht ein quantitatives Überwiegen der nach VergGr. VI b TO.A zu beurteilenden eigentlichen Vermittlungstätigkeit für sich allein fordert, sondern es für ausreichend hält, wenn diese durch Einschluß anderer Arbeiten zur überwiegenden Tätigkeit wird.

Ohne revisiblen Rechtsverstoß sieht das Berufungsgericht solche Arbeiten in den von der Klägerin mit zu versehenen Aufgaben einer Hilfsvermittlerin, die sich nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils entsprechend dem Buchstaben C der Richtlinien über die Geschäftsverteilung in den Vermittlungsstellen des Arbeitsamts ~~A. 1. 1.~~ z.B. auf das Ausstellen von Melde-, Ersatz- oder Anschlußkarten, die Entgegennahme der Kontrollkarten, die Bestandsprüfung, die Eintragung von Bearbeitungsvermerken, die Führung und Ergänzung der Auftragsnachweisung und andere vermittlungstechnische, in unmittelbarem inneren Zusammenhang mit den eigentlichen Vermittlungsaufgaben der Klägerin stehende Arbeiten erstrecken.

Das angefochtene Urteil läßt jedoch eine rechtliche Nachprüfung nicht zu, ob und inwieweit diese Voraussetzungen für eine gemeinsame Bewertung mit der Vermittlungstätigkeit auch für die von der Klägerin verrichteten Kartei- und Schreibarbeiten gegeben sind, wie das Berufungsgericht annimmt. Um welche Arbeiten es sich dabei im einzelnen handelt, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Nicht alle Kartei- und Schreibarbeiten aber, die in einer Vermittlungsstelle anfallen, sind für die eigentliche Vermittlungstätigkeit unmittelbar von Bedeutung. Das gilt insbesondere für solche Karteiarbeiten,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 7 -

bestehen, die Kartei als Teil der Arbeitsorganisation z.B. durch Einordnen der Karten nach Ein- und Ausgängen auf dem Laufenden zu halten. Das Gleiche ist bei Schreibarbeiten der Fall, die sich auf keine konkrete Vermittlungsaufgabe beziehen, sondern zum allgemeinen Schriftverkehr der Vermittlungsstelle eines Arbeitsamts gehören. Insoweit ist eine selbständige Bewertung der Tätigkeiten am Platze. Hingegen sind Kartei- und Schreibarbeiten der Vermittlungstätigkeit zuzurechnen, soweit die Klägerin etwa Zwischenergebnisse ihrer Arbeit als Vermittlerin festhält, z.B. in eine Karteikarte Vermerke über die körperliche und geistige Eignung einer arbeitssuchenden Person oder über die Einzelheiten einer in einem Betrieb vorgenommenen Vermittlung einträgt, soweit das nicht bereits zu den Aufgaben der Hilfsvermittlerin gehört. Als Vermittlungstätigkeit ist es weiter zu werten, wenn die Klägerin ihre Berichte und sonstigen Arbeitsergebnisse selbst auf der Maschine schreibt, weil eine Schreibkraft nicht zur Verfügung steht. Auch vordruckmäßige Anfragen und Antworten können schließlich zur Vermittlungstätigkeit gehören, wenn ihnen ein bestimmter Vermittlungsvorgang zu Grunde liegt.

Da es auf die insoweit fehlenden Feststellungen ankommt, weil Vermittlungs- und Hilfsvermittlerarbeiten weniger als die Hälfte der Arbeitsbelastung der Klägerin ausmachen, dem Revisionsgericht es aber verwehrt ist, diese selbst zu treffen, war das angefochtene Urteil gemäß §§ 564 Abs. 1, 565 Abs. 1 ZPO aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

gez. Dr. Poelmann

Bundesrichter Wichmann
befindet sich im Urlaub

Dr. Martel

Dr. Poelmann

Vieler

Schulz-Rupp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)